

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung für das Großherzogtum Baden mit Erläuterungen für den praktischen Gebrauch

Ammann, Karl

Karlsruhe, 1865

XI. Oeffentliche Fahndungen und sonstige öffentliche Ausschreiben der
Gerichte. Benützung der Telegraphenanstalt

[urn:nbn:de:bsz:31-420713](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-420713)

28. April 1817 R.B. Nr. 13. Wenn der Verurtheilte kein gegenwärtiges Vermögen besitzt, so wird die Gebühr nicht aus der Amtskasse vorgeschossen, sollte er auch solches zu hoffen haben. Min. des Inn. 2. Dez. 1833 Nr. 12,776. Wenn er aber hinreichendes Vermögen besitzt, so werden die Gebühren der Geistlichen, wie alle andern U.Kosten vorschussweise aus der Amtskasse bezahlt und sind daher von dem U.Richter in das Hauptkostenverzeichnis aufzunehmen. Min. d. Inn. 2. Sept. 1845 Nr. 9697—98.

X.

Allgemeine Vorschriften über Ersuchschreiben an auswärtige Gerichtsbehörden.

1. Just.Min. 14. Oktober 1843 Nr. 5416. Alle Verfügungen, welche nicht deutschen Behörden durch diplomatische Vermittelung zu übermachen sind, sollen nicht auf gewöhnliches, sondern auf Postpapier in Briefformat und mit möglichster Raumersparung geschrieben werden.

2. Just.Min. 23. Oktober 1849 Nr. 10,316. Die Aemter haben die von ihnen in bürgerlichen Rechtsachen ergehenden Verfügungen, so wie in Strassachen die Ersuchschreiben um Mittheilung von Zeugnissen, Einvernahme von Zeugen oder Angeschuldigten, nicht mehr dem Gr. Justizministerium, sondern dem Gr. Ministerium des Gr. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten unmittelbar vorzulegen. Wo es sich dagegen um Verhaftung oder Auslieferung von flüchtigen Verbrechern handelt, haben die Aemter wie bisher, unter Vorlage der Akten an die betr. Hofgerichte zu berichten.

XI.

Öffentliche Fahndungen und sonstige öffentliche Ausschreiben der Gerichte. Benützung der Telegraphenanstalt.

1. Min. d. Inn. 5. Dez. 1836 Nr. 13,653. Zur Vereinfachung des Fahndungswesens, insbesondere zur Beseitigung einer den Fahndungen u. u. bisher gegebenen ihrem Zwecke unförderlichen Publizität, wie aus Rücksicht auf Zeit- und Kostenersparniß,

finden wir uns im Einverständniß mit Gr. Justizministerium veranlaßt, zu verordnen wie folgt:

1. Alle Fahndungen auf flüchtige Verbrecher und Bekanntmachungen von Verbrechen zur Ermittlung des unbekannten Thäters sind unverzüglich der Gendarmerie des Orts und Bezirks, den Ortspolizeibehörden und Dienern des Bezirks und in wichtigen Fällen dem Divisions-Kommando der Gendarmerie des Kreises und den benachbarten Aemtern, oder den Behörden der bekannten oder muthmaßlichen Route des entwichenen Verbrechers schriftlich mitzutheilen, jedenfalls aber, mit Ausnahme der ganz unbedeutenden Fälle, bei denen die Bekanntmachung an das Aufsichtspersonal des Orts und Bezirks genügt, dem Korps-Kommando der Gendarmerie zur Einrückung in die Fahndungsblätter zugleich zuzusenden. Dagegen unterbleibt in der Regel die Einrückung dieser Fahndungen und Ausschreiben in die Lokal- und Kreisanzeigebblätter, so wie in die öffentlichen Zeitungen.
2. Ausnahmsweise geschieht diese Bekanntmachung zugleich noch durch die geeigneten öffentlichen Blätter:
 - a. wenn das Publikum ein wesentliches Interesse bei der allgemeinen Verbreitung hat;
 - b. wenn mit dem Ausschreiben zugleich die Reizmittel für das Publikum zur Mitwirkung bei der Entdeckung des Verbrechens, z. B. das Versprechen einer Geldbelohnung für den Entdecker, verbunden ist;
 - c. wenn mit der Fahndung eine öffentliche Aufforderung an den Entwichenen und die Androhung eines Präjudizes für den Fall seines Nichterscheins verbunden ist;
 - d. wenn eine öffentliche Warnung mit dem Ausschreiben, z. B. die Warnung vor dem Ankauf solcher gestohlener Effecten, verbunden werden muß, die durch ihren Werth und ihre Eigenthümlichkeit beim Anbieten leicht erkennbar sind; die Aemter werden jedoch wohl daran thun, von diesen öffentlichen Warnungen nur in ganz seltenen und besonderen Fällen Gebrauch zu machen, da es weit zweckmäßiger ist, wenn der Verbrecher die gegen ihn gerichteten Verfolgungsmittel nicht in Erfahrung bringt, da zudem schon Gesetze und Verordnung zur Verhinderung des Ankaufs gestohlener Sachen und zur Verpflichtung der Handeltreibenden Behufs der Anzeige derartiger Kaufsanerbieten bestehen, da es endlich in der Regel weit zweckmäßiger sein wird, in einzelnen Fällen gewisse Klassen von Gewerbe- und Handeltreibenden, Leihanstalten 2c. des Bezirks, der Nachbaramter, oder der bedeutenderen Orte der muthmaßlichen Reiseroute des Diebs, vor dem Ankauf im Stillen warnen und zur Anzeige speziell auffordern zu lassen;

- e. Wenn der Entwichene muthmaßlich oder nach sicheren Nachrichten an unbekannte Orte des Auslandes sich begeben hat. Die Aemter werden hier ermessen, welche öffentliche Blätter zur Verbreitung des Ausschreibens am geeignetsten sind, und ob nicht die Verfolgung mittelst besonderer Steckbriefe zweckmäßiger sein wird. Die Aemter werden zu diesem Behufe ermächtigt, in wichtigen Fällen die Steckbriefe drucken zu lassen, und an die Bezirks- oder Stadtpolizeistellen des In- und Auslandes in möglichst größter Ausdehnung zu übersenden.
3. In wichtigen Fällen und bei Vorlage bestimmter Spuren über die von den Verbrechern genommene Richtung können dieselben durch Nachsendung von Gendarmen oder anderem Polizeipersonale selbst in das Ausland verfolgt werden. Für diesen Fall sind den Verfolgenden die erforderlichen Legitimationen und Ersuchschreiben mitzutheilen.
4. Das Fahndungsblatt enthält zu dem beabsichtigten Zwecke und zur leichteren Uebersicht der für das gesammte Aufsichtspersonal oder für einen engeren Kreis geeigneten Bekanntmachungen eine entsprechende Einrichtung. Es wird demnach so oft als nöthig ist, erscheinen, und unter fortlaufenden gemeinschaftlichen Nummern enthalten:
 - a. Bekanntmachungen fürs gesammte Aufsichtspersonal;
 - b. Bekanntmachungen für das Aufsichtspersonal jedes einzelnen Regierungs-Kreises;
 - c. Fahndungs-Zurücknahmen;
 - d. Anzeigen und Belobungen des einfangenden Personals;
 - e. Kurze Belehrungen für Gendarmen und Polizeidiener über das Fahndungswesen, insbesondere durch Aufnahme geeigneter Berichte über eine zweckmäßig und mit Erfolg geleitete Fahndung auf einzelne Verbrecher.
5. Die Aemter werden angewiesen, dem Kommando der Gendarmerie ihre Bekanntmachungen so schnell als möglich einzusenden, ebenso die jedesmal und eben so schnell zu ertheilenden Nachrichten über geschene Habhaftmachung der ausgeschriebenen Personen oder über anderweitige Veranlassung zur Zurücknahme der Fahndung. Sie werden überdem bei besonders eintretenden Fällen mit Erfolg belohnter zweckmäßiger Fahndungen eine belehrende Anzeige hierüber unter Nennung und Belobung der Einfangenden in die Fahndungsblätter einsenden, auch wird man gerne sehen, wenn einzelne Beamte kurze und geeignete Notizen, Belehrungen, Vorschläge über das Fahndungswesen an das Kommando der Gendarmerie zur Benutzung im Fahndungsblatt übergeben wollen.
6. Jede Bezirks-, Orts-, Gerichts- und Polizeistelle, jeder Gen-

darme und Polizeidiener erhält ein Exemplar des Fahndungsblattes; die Polizeidiener haben gleich den Gendarmen sich alphabetische Verzeichnisse über die zur Fahndung ausgeschriebenen Personen anzulegen und dieselben fortzuführen, und sind darin von der Gendarmerie nach Maßgabe ihrer Instruktionen zu belehren und zu kontrolliren.

II. Min. d. Inn. 19. Jan. 1860 Nr. 719: Nach einer Mittheilung des Großh. Korps-Kommandos der Gendarmerie sollen die Großh. Aemter und Amtsgerichte, wenn dieselben in den Fahndungsblättern Personen zur Fahndung ausschreiben, dabei öfters nicht angeben, ob diese Personen im Betretungsfalle der ausschreibenden Behörde zugewiesen oder deren Aufenthalt bloß angezeigt werden soll, und ob ersterenfalls die Zuweisung mittelst Transports oder bloß mit Zwangspatz zu geschehen habe.

Da nach derselben Mittheilung hierdurch schon ungehörige Verhaftungen vorgekommen sind, so sieht man sich im Einverständniß mit Großh. Justizministerium veranlaßt, die Großh. Aemter und Amtsgerichte anzuweisen, ihre deßfalligen öffentlichen Ausschreiben mit gehöriger Genauigkeit abzufassen.

III. Just.Min. 6. Dez. 1849 Nr. 12,384: Man hat vielfältig wahrgenommen, daß die gerichtlichen Ausschreiben mit einer Weitläufigkeit abgefaßt sind, welche nicht im Willen des Gesetzes liegt und den Betheiligten unnöthigerweise sehr beträchtliche Kosten verursacht. Man empfiehlt daher den Großh. Aemtern, sich bei derartigen Ausschreiben aller mit den gesetzlichen Vorschriften vereinbaren Kürze zu befeßen und dieselben auch in der äußeren Form so einzurichten, daß sie bei dem Abdruck möglichst wenig Raum einnehmen. Bei öffentlicher Vorladung Flüchtiger ist dafür zu sorgen, daß die Personenbeschreibung nicht in abgebrochenen Sätzen, sondern in fortlaufenden Linien abgedruckt werde.

IV. Just.Min. 7. Juni 1850 Nr. 6493. Man sieht sich veranlaßt, nachträglich zu der diesseitigen Verfügung vom 6. Dez. v. J. Nr. 12,384 folgende besondere Vorschriften für Ausschreiben in gerichtlichen Strafsachen zu erlassen: 1) Fahndungen sind in der Regel durch das Fahndungsblatt der Gendarmerie und nur in den durch Verordn. vom 5. Dez. 1836 bezeichneten Ausnahmefällen durch Zeitungen bekannt zu machen. 2) Vorladungen flüchtiger Angeeschuldigten und Eröffnungen anderer Art an dieselben (namentlich Urtheils-Verkündungen) sind ein Mal in die „Karlsruher Zeitung“ einzurücken. 3) Den Aemtern wird wiederholt empfohlen, ihre Ausschreiben möglichst kurz zu fassen. Bei Verkündung von Urtheilen genügt z. B. mit Weglassung der gewöhnlichen Einleitungs- und Schlußformel folgende Fassung:

„J. U. S. gegen N. N. wegen zc. hat das Großh. Hofgericht des Kreises durch Urtheil vom ... zu Recht erkannt.“
N. N. sei zc.

„Dieses Urtheil wird dem flüchtigen Angeeschuldigten hiermit verkündet.“

(Unterschrift des Amts.)

4) Die Rubriken sind so zu schreiben, daß sie mit dem Texte der Kundmachung einen fortlaufenden Satz bilden.

Die Gr. Kreisregierungen werden bei Prüfung der Kostenverzeichnisse die Beobachtung dieser Bestimmungen überwachen, und den unnöthigerweise verursachten Kostenaufwand dem betr. Beamten zur Berichtigung überweisen.

V. Die unter III. und IV. angeführten Verordnungen wurden neuerdings (Just.W. 28. Febr. 1863 Nr. 1295) den Gr. Amtsgerichten in Erinnerung gebracht und diese beauftragt, auch ihr Kanzleipersonal zur genauen Befolgung derselben anzuweisen.

VI. Min. d. Jun. 28. Mai 1852 Nr. 7635—36. Nach den Dienstvorschriften über die Benutzung der Gr. Telegraphenanstalt müssen die Gebühren für telegraphische Depeschen jeweils alsbald bezahlt werden und es kann hinsichtlich derjenigen Depeschen, die die Bezirksämter behufs der Verfolgung flüchtiger Verbrecher oder zu andern Zwecken aufgeben, eine Ausnahme von dieser Regel nicht statt finden. Die Großherzoglichen Ämter werden daher hienit ermächtigt, die durch sie veranlaßt werdenenden Telegraphenkosten immer sogleich zur vorläufigen Zahlung auf die Amtskasse anzuweisen, wobei bemerkt wird, daß für die Amtskassen hinsichtlich der Behandlung dieser Vorschüsse dieselben Bestimmungen gelten, welche hinsichtlich der Transportkosten bestehen.

XII.

Bildung der Geschworenen- und Schöffenslisten.

(R.B. 1864 Nr. 32.)

Mit Einführung der neuen Gerichtsverfassung treten an die Stelle der Verordnung vom 7. März 1851 (Reg.Bl. Nr. 19) folgende Bestimmungen:

I. Bildung der Urliste.

§. 1. Die Bürgermeister (oder bei etwaiger Verhinderung ihre Stellvertreter) haben alljährlich im Monat September eine Liste über alle Ortseinswohner aufzustellen, welche nach den folgenden Bestimmungen zu dem Amte von Geschworenen und Schöffen befähigt sind (Urliste).

§. 2. Die auf abgesonderten Hofgütern Wohnenden werden